

Amtliche Bekanntmachung Kreis Stormarn

7. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.1970“ vom 21.09.2022

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz -
im Bereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes Nr. 13 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22.10.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 262), zuletzt geändert durch die 6. Kreisverordnung vom 20.06.2018 (Amtl. Bek. unter <https://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachungen-archiv-2018.html> vom 21.06.2018), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Vor Buchstabe b) wird folgender Passus angefügt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem das wie folgt beschriebene Gebiet der Gemarkung Rethwischdorf:

- Flur 2, Flurstück 49/7,
- Flur 3, Flurstücke 36/20, 42/6, 42/8, 42/9,
- Flur 4, Flurstücke 15/2, 15/5, 15/8, 15/10, 15/11, 15/12, 16/6, 22/9, 22/11, 22/12, 22/13, 152, 153,
- in Flur 2 das wie folgt beschriebene südliche Teilgebiet des Flurstücks 59/28 und das westliche Teilgebiet des Flurstücks 60/14:
Ausgehend vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 49/7, 125 m nördlich entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 59/28, nach Osten abknickend, auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 60/14 treffend, 70 m an dessen nördlicher Grenze entlang, nach Süden abknickend, zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 15/2 der Flur 4 verlaufend,
- in Flur 4 das wie folgt beschriebene westliche Teilgebiet des Flurstücks 22/8:
Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 36/20 der Flur 3, 8 m östlich entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 16/6, knickt die Abgrenzung nach Süden ab. Sie verläuft dort 19 m südlich, danach 33 m südöstlich, 90 m in Richtung Südsüdost abknickend, bis an den nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 22/11 heran, und
- in Flur 4 das wie folgt beschriebene nordwestliche Teilgebiet des Flurstücks 63/6:
Ausgehend vom südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 22/13 nach Südsüdwesten bis an die Grenze des Flurstücks 208 heran.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land in 23843 Bad Oldesloe niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 21.09.2022

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat